

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.149 vom 26. September 2022

AG Verwaltungsgericht, 2022-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.149

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.149 du 26 septembre 2022

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.149 del 26 settembre 2022

Erwägungen

E. 3

Es seien die Gesuchsakten der Vorinstanz beizuziehen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet, ihre Mitwirkungspflicht verletzt zu haben. Die OBT AG habe von ihr im E-Mail vom 14. April 2021 verlangt, bis zum 19. April 2021 weitere Unterlagen nachzureichen. Die betreffende Frist sei unhaltbar kurz gewesen. Die von der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Frist eingereichten Unterlagen seien zu beachten. Hinsichtlich der einverlangten Dokumente dürfe nicht ausser Acht bleiben, dass die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet gewesen sei. Unter Berücksichtigung dessen sei sie ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 3 ff.).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat eine Verletzung der Mitwirkungspflicht im erstinstanzlichen Verfahren angenommen. Zur Begründung erwog sie, die zuständigen Stellen hätten die Beschwerdeführerin mehrfach vergeblich um Ergänzung der Unterlagen ersucht. Mit E-Mail vom 14. April 2021 sei letztmalig um die Unterlagen bis zum 19. April 2021 gebeten worden. Entsprechend § 7a SonderV 20-2 seien Gesuche um Zusprechung von Härtefallmassnahmen bis spätestens 30. Juni 2021 über das elektronische Behör-

- 10 - denportal einzureichen gewesen. Daraus dürfe jedoch nicht abgeleitet werden, dass eine unbefristete Ergänzung der Unterlagen möglich gewesen sei. Die Beschwerdeführerin habe die geforderten Unterlagen (Abschluss 2020 sowie Revisionsberichte 2019 und 2020) nicht eingereicht und die Auskunft zur Erledigung von Betreibungen verweigert. Eine Erklärung des Verwaltungsrats, wonach auf eine eingeschränkte Revision verzichtet werde, habe die Beschwerdeführerin bei der Einreichung des Gesuchs nicht vorgelegt. Nachdem die Revisionsberichte einverlangt worden seien, habe die Beschwerdeführerin einzig Mehrwertsteuerabrechnungen des Jahres 2020 eingereicht.

E. 3.3

Die OBT AG verlangte von der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 30. März 2021 folgende Unterlagen ein: Abschluss 2020, wobei ein provisorischer als ausreichend erachtet wurde, den Revisionsbericht 2019 sowie jenen aus dem Jahr 2020, sofern bereits vorhanden (Vorakten 45). Die Beschwerdeführerin reichte mit E-Mail vom 7. April 2021 die Mehrwertsteuerabrechnungen 2020 ein und teilte mit, der Abschluss 2020 sei noch nicht erstellt (Vorakten 46). Darauf hielt die OBT AG gleichentags fest, es würde noch der Revisionsbericht 2019 sowie der zumindest provisorische Abschluss 2020 benötigt

(Vorakten 47). Im E-Mail vom 14. April 2021 erklärte die OBT AG, die einverlangten Unterlagen würden bis zum 19. April 2021 erwartet (Vorakten 47).

E. 3.4

Gemäss § 17 Abs. 1 VRPG ermitteln die Behörden den Sachverhalt, unter Beachtung der Vorbringen der Parteien, von Amtes wegen und stellen die dazu notwendigen Untersuchungen an. Relativiert wird der Untersuchungsgrundsatz durch die Mitwirkungspflicht der Parteien. Danach sind diese verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 23 Abs. 1 VRPG). Wenn eine Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert, ist die Behörde nicht verpflichtet, auf deren Begehren einzutreten; diese Rechtsfolge ist vorher anzudrohen. Im Übrigen würdigt sie dieses Verhalten frei (§ 23 Abs. 2 VRPG). Entsprechend Art. 727a Abs. 2 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) kann mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (vgl. auch Art. 62 Abs. 1 lit. b der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 [HRegV; SR 221.411]). Diese Voraussetzung war bei der Beschwerdeführerin jedenfalls im Jahr 2019 nicht erfüllt (vgl. Verwaltungsbeschwerdebeilage 8). Ein Opting-Out der Beschwerdeführerin konnte daher im Jahr 2019 keinen Bestand haben, weshalb sie der eingeschränkten Revisionspflicht unterstand (vgl. KARIM MAIZAR/ROLF WATTER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 5. Auflage, 2016, Art. 727a N 35 f.). Die für das Jahr 2020

- 11 - (mutmasslich pandemiebedingt) ausgewiesenen Vollzeitstellen haben demgegenüber ein Opting-Out der Beschwerdeführerin zugelassen (vgl. Verwaltungsbeschwerdebeilage 8). Die Erklärung des Verwaltungsrats vom 30. März 2020, wonach die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision untersteht und auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, wurde im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) am 20. Mai 2021 publiziert. Unter den vorliegenden Voraussetzungen war ohne Weiteres angezeigt, dass die OBT AG im April 2021 von der Beschwerdeführerin den Revisionsbericht 2019 und den provisorischen Abschluss 2020 einverlangte (zur fraglichen Überschuldung und Überlebensfähigkeit vgl. § 7a Abs. 1 quater SonderV 20-2; hinten Erw. 4.3). Ein Opting-Out wäre nach Massgabe der Stellensituation für das Jahr 2020 zulässig gewesen, war aber im Handelsregister noch nicht eingetragen. Dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht im erstinstanzlichen Verfahren verletzte, liegt nahe, kann aber letztlich offenbleiben. Entscheidend ist vielmehr, dass auf das Gesuch eingetreten wurde und eine materielle Überprüfung anhand der vorhandenen Unterlagen erfolgte. Die OBT AG war zur Bearbeitung des Gesuchs auf den Revisionsbericht 2019 und den provisorischen Abschluss 2020 angewiesen (vgl. Vorakten 52). Über einen Revisionsbericht 2019 verfügt die Beschwerdeführerin nicht. Soweit diese erforderliche Unterlagen erst im Verwaltungsbeschwerdeverfahren einreichte, waren sie im Anwendungsbereich der Untersuchungsmaxime zu beachten und wurden tatsächlich auch einbezogen (vgl. Verwaltungsbeschwerdebeilagen; angefochtener Entscheid, Erw. 4). Eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist unter diesen Umständen nicht erkennbar.

E. 4

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 26. September 2022 beraten und entschieden. Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: I. 1. Gemäss § 11 Abs. 1 SonderV 20-2 entscheidet das DVI über die Anträge zu Gesuchen betreffend Leistungen für Härtefälle gemäss den §§

7a-7d SonderV 20-2. Ganz oder teilweise abschlägige Entscheide können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (vgl. § 50 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200] i.V.m. § 11 Abs. 2 SonderV 20-2). Der Beschluss des Regierungsrats unterliegt gemäss § 54 Abs. 1 VRPG der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung vorliegender Beschwerde zuständig. 2. Die Beschwerdeführerin beantragt, ihr seien in Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide Härtefallmassnahmen entsprechend den §§ 7a, 7b und 7d SonderV 20-2 zu gewähren. Das Rechtsmittelverfahren wird durch den Streitgegenstand begrenzt. Nur was Gegenstand des ursprünglichen Verwaltungsverfahrens war bzw. hätte sein sollen – oder allenfalls im Verwaltungsbeschwerdeverfahren zusätzlich geregelt wurde – kann im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren Streitgegenstand sein. Der Streitgegenstand ergibt sich aus der erstinstanzlichen Verfügung in Verbindung mit dem entsprechenden Gesuch, soweit sie auf ein solches hin erging (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38-72 [a]VRPG, Zürich 1998, § 39 N 22 ff.; MARTIN BERTSCHI, in: ALAIN GRIFFEL [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Auflage, Zürich 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a N 45). Der Streitgegenstand darf sich im Laufe des Rechtsmittelzugs nicht erweitern, sondern lediglich verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren

- 5 - (vgl. ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 688). Das Gesuch der Beschwerdeführerin und die erstinstanzliche Verfügung des DVI hatten ausschliesslich Härtefallmassnahmen gemäss § 7a SonderV 20-2 zum Gegenstand (Vorakten 56). Die Vorinstanz ist auf die Verwaltungsbeschwerde zu Recht nicht eingetreten, soweit darin über das ursprüngliche Gesuch hinaus zusätzlich Härtefallmassnahmen gemäss §§ 7b und 7d SonderV 20-2 beansprucht wurden (angefochtener Entscheid, Erw. 2). Soweit sich die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den vorinstanzlichen Nichteintretensentscheid richtet, ist sie folglich abzuweisen. Soweit Härtefallmassnahmen gemäss §§ 7b und 7d SonderV 20-2 auch im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3. Die übrigen Beschwerdevoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde ist – unter Vorbehalt von vorstehender Erw. 2 – einzutreten.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, ihr seien zu Unrecht keine Härtefallmassnahmen gewährt worden. Entsprechend Art. 4 Abs. 2 HFMV gelte ein Unternehmen als profitabel oder überlebensfähig, wenn es sich unter anderem am 15. März 2020 nicht in einem hängigen Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden habe (lit. b). Die Beschwerdeführerin habe im massgeblichen Zeitpunkt keine solchen offenen Betreibungen gehabt. Bei den hängigen späteren Betreibungen würden die Forderungen bestritten. Ohnehin seien die Betreibungsverfahren der Beschwerdeführerin entweder durch Rechtsvorschlag oder Zahlung abgeschlossen. Die Überlebensfähigkeit der Beschwerdeführerin sei gewährleistet (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 5 f.).

E. 4.2

Nach dem angefochtenen Entscheid erfüllt die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen gemäss § 7a SonderV 20-2 nicht. Zur Begründung erwog die Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe

- 12 - im Geschäftsjahr 2018/19 die Voraussetzungen für ein Opting-Out nicht erfüllt und sei der eingeschränkten Revisionspflicht unterstanden. Das eingereichte Gutachten der früheren Revisionsstelle sowie die Jahresrechnung 2018/19 seien für eine materielle Gesuchsprüfung nicht ausreichend. Aufgrund der Akten sei nicht erwiesen, dass die Beschwerdeführerin nicht überschuldet und ihre Fortführungsfähigkeit gegeben sei (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 4d). Was den Rangrücktritt der Holdinggesellschaft für eine Darlehensforderung im Umfang von Fr. 1,3 Mio. anbelange, seien in den Jahresabschlüssen 2017, 2018 und 2019 jeweils Rangrücktritte für Beiträge über Fr. 2 Mio. aufgeführt. Nachdem der Rangrücktritt nur im Umfang von Fr. 1,3 Mio. belegt sei, müsse von der Überschuldung der Gesellschaft ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin übersehe zudem, dass die Gesellschaft aufgrund eines blossen Rangrücktritts nicht saniert sei. Schliesslich habe es die Beschwerdeführerin diesbezüglich unterlassen, die Zwischenbilanzen einem zugelassenen Revisor zur Prüfung zu unterbreiten. Insgesamt habe die Beschwerdeführerin nicht hinreichend zu belegen vermocht, dass keine Überschuldung gemäss § 7a Abs. 1 quater SonderV 20-2 vorliege (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 4e). Die Beschwerdeführerin habe auch ihre Überlebensfähigkeit im Sinne dieser Bestimmung nicht glaubhaft machen können. Angesichts von pendenten Betreibungen in der Höhe von Fr. 1 Mio. wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, darzulegen, dass diese nicht mehr hängig seien. Unbeachtlich seien einzig Betreibungen für Sozialversicherungsbeiträge nach dem Stichtag vom 15. März 2020 (Art. 4 Abs. 2 lit. b HFMV 20). Nach dem Revisionsbericht 2017/18 sei die Gesellschaft überschuldet gewesen und davon müsse auch für das Jahr 2019 ausgegangen werden. Die Überlebensfähigkeit der Beschwerdeführerin sei in Frage gestellt (vgl. angefochtener Entscheid, Erw. 4g).

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern sie durch die Verweigerung von Härtefallmassnahmen in ihren verfassungsmässigen Rechten verletzt wurde (vgl. vorne Erw. I/3). Der generelle Hinweis auf das Gebot von Treu und Glauben, das Rechtsmissbrauchsverbot, den Gleichbehandlungsgrundsatz etc. vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es rechtfertigt sich, im Folgenden die Prüfung auf die Frage zu beschränken, ob der Vorinstanz eine willkürliche Rechtsanwendung vorzuwerfen ist (vgl. Art. 9 BV; FELIX UHLMANN, Das Willkürverbot [Art. 9 BV], Bern 2005, Rz. 503 ff. und 510 ff.). Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitgedanken zuwiderläuft; dabei ist erforderlich, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist (Urteil des Bundesgerichts 5D_46/2019 vom 18. Dezember 2019, Erw. 1.5).

- 13 - Ein Bericht der Revisionsstelle, welche eine eingeschränkte Revision durchführte, liegt letztmals für das Geschäftsjahr 2017/18 vor. Danach war die Gesellschaft überschuldet und bestand "eine wesentliche Unsicherheit, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der A. AG zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwirft." Aufgrund eines Rangrücktritts der Holdinggesellschaft für eine Darlehensforderung im Betrag von Fr. 1,3 Mio. sei von

der Benachrichtigung des Richters abgesehen worden (Art. 725 Abs. 2 OR; Verwaltungsbeschwerdebeilage 4). Im Jahr 2019 unterstand die Beschwerdeführerin weiterhin der eingeschränkten Revisionspflicht (vgl. vorne Erw. 3.4). Dass die Vorinstanzen bezüglich der Überprüfbarkeit Vorbehalte anbrachten, ist angesichts des Fehlens des Revisionsberichts 2019 sowie den in den Abschlüssen 2019 und 2020 aufgeführten Rangrücktritten der Holdinggesellschaft für Forderungen von jeweils über Fr. 2,2 Mio. (Verwaltungsbeschwerdebeilagen 6 und 11) begründet. Abgesehen davon, dass für die betreffenden (nicht revidierten) Bilanzen keine Rangrücktrittsvereinbarungen in entsprechender Höhe vorliegen, hat die Vorinstanz zutreffend erwogen, dass die Gesellschaft aufgrund des Rangrücktritts, der jeweils in den Bilanzen 2017-2020 verzeichnet ist, nicht als saniert betrachtet werden konnte (vgl. HANSPETER WÜSTINER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, a.a.O., Art. 725 N 47). Das Unternehmen hat gemäss § 7a Abs. 1quater SonderV 20-2 gegenüber dem Kanton zu belegen, dass es zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war. Unter diesen Vorgaben erscheint es sachlich begründet bzw. zumindest nicht willkürlich, dass die Vorinstanz annahm, die Beschwerdeführerin habe dies nicht darzulegen vermocht. Was die Betreibungen der Beschwerdeführerin angeht (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b HFMV 20), sind im Betreibungsregistrauszug vom 25. Mai 2021 12 Forderungen für Sozialbeiträge im Gesamtbetrag von Fr. 225'518.30 verzeichnet. Die Beschwerdeführerin kann diesbezüglich für sich in Anspruch nehmen, dass die betreffenden Betreibungen vor dem Stichtag des 15. März 2020 durch Bezahlung erledigt und die nachfolgenden Betreibungen der Ausgleichskasse jeweils durch Rechtsvorschlag gestoppt wurden (vgl. Verwaltungsbeschwerdebeilage 9). Es ist aber ohne weiteres vertretbar bzw. zumindest nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz über Art. 4 Abs. 2 lit. b HFMV 20 hinaus auch andere Betreibungen berücksichtigte. Gemäss § 7a Abs. 1quater SonderV 20-2 muss das Unternehmen glaubhaft aufzeigen, dass seine Finanzierung mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann. Im Betreibungsregistrauszug vom 25. Mai 2021 sind Betreibungen im Totalbetrag von über Fr. 2,5 Mio. verzeichnet, mehrheitlich hängig mit Rechtsvorschlag (vgl. Verwaltungsbeschwerdebeilage 9; zum Betreibungsregistrauszug vom 22. Februar 2021 vgl. Vorakten 2 ff.; zum Betreibungsregistrauszug vom 30. Mai 2022 vgl. Beilage 2 zur Eingabe vom 31. Mai 2022). Unter diesen Umständen erscheint es nachvollziehbar bzw.

- 14 - zumindest nicht willkürlich, dass die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin habe den Nachweis der Überlebensfähigkeit gemäss § 7a Abs. 1quater SonderV 20-2 nicht erbracht. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdeführerin bereits entsprechend der Bilanz 2018 kaum mehr in der Lage war, die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen (vgl. Verwaltungsbeschwerdebeilagen 4 und 6).

E. 4.4

Somit ist es nicht willkürlich und verletzt es keine verfassungsmässigen Rechte der Beschwerdeführerin, dass ihr keine Härtefallmassnahmen gemäss § 7a SonderV 20-2 gewährt wurden.

E. 5

Soweit sich die Beschwerdeführerin auf Äusserungen von Mitgliedern des Bundesrats und des Regierungsrats in den Medien beruft, kann sie daraus nichts für sich ableiten (vgl. Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 6). Gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz (§ 17

Abs. 1 VRPG) ist es im aargauischen Verwaltungs(gerichts)verfahren ausgeschlossen, eine bestimmte Rechtsschrift aus den Akten zu weisen (vgl. Replik, S. 1). Zudem ist nicht erkennbar, inwiefern die Beschwerdeantwort rechtsmissbräuchlich wäre und das DVI "offensichtlich einzig und allein den Zweck verfolgt der Beschwerdeführerin Schaden zuzufügen" (Replik, S. 1).

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.